

Fächerspezifische Bestimmung

für das Unterrichtsfach

Kunst

zur Prüfungsordnung für den Lehramts-Bachelor-Studiengang

für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung

an der Technischen Universität Dortmund

- **VORLÄUFIG - STAND 01. Juni 2012** -

**§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung**

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Unterrichtsfach Kunst als Teil des Bachelor-Studiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramts-Bachelor-Studiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Kunst.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Master-Studiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Studierenden entwickeln und erarbeiten die wesentlichen Grundlagen des künstlerischen Arbeitens, des reflektierten Umgangs mit den Inhalten der Kunstgeschichte/Bildwissenschaft und der Kunstdidaktik.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Kunst haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie über schulformspezifische Kompetenzen zur Vertrautheit mit der Systematik und den Grundlagen des Faches, zur Befähigung zum künstlerischen Denken und Handeln, zu Kenntnissen in Kunstgeschichte/Bildwissenschaft, zu Kenntnissen im kritischen Umgang mit wesentlichen Forschungsmethoden des Faches und zu grundlegenden Fragen der Vermittlung von Kunst verfügen. Diese Kompetenzen sind die Grundlage für eine vertiefte theoretische und praktische Reflexion und stellen Voraussetzungen für weitere künstlerische, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien bereit. Die Studierenden erfassen und reflektieren die wissenschaftlichen Grundlagen der Kunst- und Kulturvermittlung; sie verfügen mit dem Abschluss des Studiums über grundlegende Kenntnisse kunstdidaktischer Theoriebildung und Handlungsmodelle.

**§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Kunst für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung ist der Nachweis einer besonderen studiengangsbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung im Studiengang Kunst der Technischen Universität Dortmund.

#### **§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten**

Das Unterrichtsfach Kunst ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach/Lernbereich zu kombinieren. Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen oder der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache.

Das Unterrichtsfach Kunst kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer/Lernbereiche kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.

#### **§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Kunst umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus folgenden Modulen:

##### **KD1: Einführung in die Kunstdidaktik (5 LP) (Pflichtmodul)**

Aufgaben und Gegenstandsbereiche der Kunstdidaktik als Wissenschaft, wichtige Merkmale der historischen Entwicklung der Kunstdidaktik, Merkmale des aktuellen Diskurses, ästhetisches Verhalten als Bedingungsfeld der Kunst- und Kulturvermittlung, Untersuchungsmodelle und Methoden zu seiner Erfassung, Ausprägungen des ästhetischen Verhaltens in der kulturellen Produktion

##### **KD3: Kunstdidaktisches Handeln (6 LP) (Pflichtmodul)**

Grundproblematiken in der Kunst - und Kulturvermittlung erfassen und reflektieren. Konzepte der Kunst – und Kulturvermittlung bewerten können. Mediendidaktische Konzepte im Rahmen der Kunst – und Kulturvermittlung verorten. Das Verhältnis von Lern – Lehrprozessen und individueller Förderung problematisieren

##### **KG2: Basismodul Kunstgeschichte (4 LP) (Pflichtmodul)**

Vermittlung grundlegender Wissensbestände und Methoden der Kunstgeschichte/Bildwissenschaft, Fähigkeit, diese grundlegenden Wissensbestände und Methoden angemessen anzuwenden, darzustellen und zu reflektieren, Bausteine von Darstellungs-, Reflexions-, Anwendungs-, Analyse- und wissenschaftliche Gestaltungskompetenzen, Fähigkeit, wissenschaftliche Inhalte zu kommunizieren.

##### **KG9: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 2 (5 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul dient der fachwissenschaftlichen Vertiefung. An exemplarischen Gegenständen soll ein in die Tiefe gehendes Wissenschaftsverständnis der Fachwissenschaft erworben werden. Das Entwickeln eigener wissenschaftlicher Fragestellungen wird erprobt.

**KA2: Experiment & Erfahrung 1 (5 LP) (Pflichtmodul)**

Durch eigenes künstlerisches Handeln grundlegende Merkmale künstlerischen Gestaltens kennenlernen und sich zu eigen machen. Basiskonzepte und -fertigkeiten in einem der insgesamt fünf künstlerischen Bereiche.

**KA7: Experiment & Erfahrung 2 (6 LP) (Pflichtmodul)**

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus Modul KA2. Durch Konzentration auf zwei Bereiche Fortschritte im Anstreben einer eigenständigen künstlerischen Position. Reflexion und Versprachlichung visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

**KA9: Künstlerische Konzepte (7 LP) (Pflichtmodul)**

Vertiefen und Erweitern der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der eigenverantworteten Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Reflexion und Versprachlichung visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag

- (2) In der Modulbeschreibung werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) Es sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulabschluss		Prüfungsform	Benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung
	Modulprüfung/ Teilleistungen	Sonstige Voraussetzungen Modulabschluss			
KD1	Modulprüfung		Gespräch über das Diary als Veranstaltungstagebuch zu 1 und 2	unbenotet (bestanden/ nicht bestanden)	
KD3	Modulprüfung		Klausur	benotet	KD1
KG2	Modulprüfung		mdl. Prüfung	benotet	
KG9	-	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Portfolio)		unbenotet	KG2
KA2	-	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Testat)		unbenotet	
KA7	-	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Testat)		unbenotet	
KA9	Modulprüfung		Präsentation/ Ausstellung/ Disputation	benotet	

(2) Die Fachnoten werden zugleich als ECTS-Noten gemäß § 21 Abs. 7 BAPO ausgewiesen.

### § 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Kunst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module des ersten und zweiten Studienjahres (KA2, KA7, KG2, KD1, KD3) angemeldet werden. Sie kann in Kunstgeschichte/Bildwissenschaft oder in der Kunstdidaktik als wissenschaftliche Thesis oder im künstlerischen Arbeiten als künstlerische Thesis geschrieben/erarbeitet werden.
- (2) Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 LP erworben. Die künstlerische Thesis (6 LP) wird von einer schriftlichen Erörterung (2 LP) im Umfang von ca. 20 Seiten begleitet. Der Umfang der Bachelorarbeit bei einer wissenschaftlichen Thesis sollte 30-40 Seiten betragen.
- (3) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regelt § 22 BAPO.

## **§ 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung ist derzeit als vorläufig anzusehen und bietet noch keine Rechtssicherheit. Ihre Veröffentlichung dient der Orientierung der Studierenden. Bitte beachten Sie die endgültige Prüfungsordnung und eventuelle Änderungen.